

Wahlwerbung in Gummersbach zur Kommunalwahl am 13. September 2020

Für Wahlwerbung ist eine Genehmigung zur Sondernutzung vom Fachbereich BürgerService, öffentl. Ordnung und Sicherheit gem. den §§ 18, 19, 19a StrWG NRW erforderlich und zu beantragen. Für alle Wahlplakatierungen, die sich im Rahmen der nachfolgenden Selbstbeschränkungen bewegen, gilt diese Genehmigung zur Sondernutzung ohne besonderen Antrag als erteilt.

1. Die Plakatierung (Neuaufstellung) beginnt frühestens am 31.07.2020, da ab diesem Tag bis zum Wahlsonntag seitens des Fachbereiches BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit keine kommerziellen Plakatierungen mehr genehmigt werden.
2. Die Wahlwerbung wird nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht. Maßgeblich sind grundsätzlich die gelben Ortsschilder. Ausnahmen stellen die Straßenabschnitte dar, die rechtlich keine freie Strecke sind (z.B. vor dem Gartencenter Kremer in Rammelsohl). Auskunft hierzu erteilt der Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit.
3. An Kreuzungen, Einmündungen o.ä. mit Ampelregelung, an Kreisverkehren, an Verkehrszeichen und an Mittelinseln wird auf eine Plakatierung verzichtet. Als Anhaltspunkt dient ein Abstand von ca. 20 Metern zu Ampelregelungen und Kreisverkehren. Das Überspannen von Straßen mit Wahlwerbung (z.B. Banner von Laterne zu Laterne oder an Brückengeländern) ist unzulässig.
4. In Baustellenbereichen wird auf jede Wahlwerbung verzichtet, damit keine künstliche Überlastung z.B. der Ampelanlagen durch ‚lesende‘ Autofahrer erzeugt wird.
5. Die Fußgängerzonen der Tarifzone I einschließlich der Flächen des Steinmüllergeländes, des Busbahnhofes und des Bismarckplatzes bleiben bei Plakatierungen außen vor.
6. Plakatierungen, die nur für die Dauer eines genehmigten Informationsstandes oder für die Dauer einer genehmigten Parteiveranstaltung hängen, können jedoch auch in der Fußgängerzone vorgenommen werden.
7. Die Stückzahl der Werbeträger wird auf 150 je Wahlart (Rat & Kreistag zusammen 300, BM. 150, Landrat 150, Integrationsrat 150) begrenzt. Hierbei ist es vorbehaltlich Ziffer 9. unerheblich, ob Dreiecksstände (3 Flächen je Werbeträger), Masthänger (2 Flächen je Werbeträger) oder Großplakate (1 Fläche je Werbeträger) zum Einsatz kommen. Nimmt eine Partei an einer Wahlart nicht teil, verfällt für sie das Kontingent aus dieser Wahlart.
Die hohe Zahl der Werbeträger berücksichtigt, dass mehrere Parteien einzelne Wahlvorschläge für das Bürgermeister- oder Landratsamt gemeinsam unterstützen. Der wahlrechtlich erste Träger des Wahlvorschlages ist Adressat der Plakatierungsgenehmigung. Die Unterstützer erhalten von ihm ihren Anteil an dem Kontingent von 150 Werbeträgern zugewiesen und dürfen diesen Anteil nutzen, sobald sie selbst ebenfalls dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet beim Bürgermeister der Stadt Gummersbach, Wahlamt, eingereicht haben. Das o.g. eigene Kontingent ist in dieser Wahlart dann nicht nutzbar. Bewerber erhalten Anteile von den Parteien.
8. Um eine gerechte Verteilung unter den Wahlbewerbern zu gewährleisten, werden maximal drei Werbeträger für einen Wahlvorschlag in Folge z.B. an drei Straßenlaternen angebracht und dann eine mindestens ebenso lange Strecke für andere Wahlbewerber frei gelassen.
9. Ausnahmslos gilt: Pro Standort (Mast, Dreiecksstände usw.) wird immer nur für eine Partei/Gruppierung geworben, übereinander hängen ist verboten. Wird Material aus unterschiedlichen Kontingenten gemeinsam an einem Standort angebracht, zählt der Standort für jedes Kontingent.
10. Großplakate (z.B. von Wesselmann oder als „rollende Litfaßsäulen“ auf PKW-Anhängern u.ä. Werbeträger) werden weiterhin eingesetzt, sind aber beim Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit separat zu beantragen.
11. Fehler können und werden passieren, ohne dass sie beabsichtigt sind. Keinesfalls darf aus einem Fehler des Mitbewerbers das Recht zu gleichem Handeln abgeleitet werden! Wird ein Fehler festgestellt, so soll durch die feststellende Partei selbst der zuständige Ansprechpartner des Mitbewerbers (s.u.) informiert werden, damit der Fehler beseitigt wird.
12. Stichwahl: Nach dem Urteil des VerfGH NRW vom 20.12.2019 ist wieder eine Stichwahl denkbar. Die vorliegenden Regelungen gelten auch hierfür mit folgenden Besonderheiten:
 - Plakatierungen zur Hauptwahl werden in der Woche nach dem 13.09. entfernt oder durch Plakatierungen zur Stichwahl ausgetauscht, Werbung zur Stichwahl wird in der Woche nach dem 27.09. entfernt
 - Die Obergrenze von 150 Werbeträgern je verbliebenem Wahlvorschlag ist einzuhalten, Kontingente werden nach o.g. Verfahren aufgeteilt.
13. Nach der Entfernung sollen die Plakate möglichst einer Wiederverwertung zugeführt werden.
14. Parteien und Gruppierungen, die in Gummersbach werben wollen, werden vom Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit darüber informiert, dass eine generelle Erlaubnis des Fachbereichs BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit für diejenigen vorliegt, die sich an die vorstehenden Regelungen halten. Abweichungen von den vorstehenden Regeln werden nicht genehmigt.

Der/Die _____ hat den Inhalt der umseitigen Regeln
 (Partei/Wählergruppe)

zustimmend zur Kenntnis genommen und bestimmt die folgenden Personen zu Ansprechpartnern in Sachen Wahlwerbung:

Name: 1. _____ 2. _____
 Handy-Nr.: _____
 E-Mail (**wichtig!**): _____

Mit der Verarbeitung und Weitergabe meiner o.g. Kontaktdaten an alle in Gummersbach werbenden Parteien/Gruppierungen erkläre ich mich einverstanden:

Unterschrift: 1. _____ 2. _____

Rechtsverbindliche Zustimmung zu o.g. Regeln:

 Datum / Unterschrift

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der § 4 EuWG i.V.m. § 9 IV BWahlG, § 9 IV BWahlG, § 11 III LWahlG oder § 2 VI KWahlG	
Verantwortlicher	Stadt Gummersbach Der Bürgermeister Rathausplatz 1 51643 Gummersbach Tel.: 02261/870 - rathaus@gummersbach.de - www.gummersbach.de
Vertreter/in	entfällt
Datenschutzbeauftragter (Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Stadt Gummersbach Der Bürgermeister - Herr Albers - Rathausplatz 1 51643 Gummersbach Tel.: 02261/87-1407 - martin.albers@gummersbach.de
Zweck der Datenverarbeitung und Kategorien der Daten	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Landes-, und Gemeindeebene
Wesentliche Rechtsgrundlage	Europawahlgesetz/Europawahlordnung Bundeswahlgesetz/Bundeswahlordnung Landeswahlgesetz/Landeswahlordnung Kommunalwahlgesetz/Kommunalwahlordnung Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) Satzung der Stadt Gummersbach über die Durchführung von Bürgerentscheiden
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Andere Wahlbehörden zur Führung der Wählerverzeichnisse, Wahlaufsichtsbehörden zur Organisation des Wahlgeschäfts, Ordnungsbehörden zur Organisation des Wahlgeschäfts, örtliche Wahlvorstände, Plaktierungsverantwortliche zur Abwicklung des Plaktierungsgeschäftes nach Einwilligung
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Unterstützungsunterschriften werden für die Dauer von sechs Monaten nach der Wahl aufbewahrt, es sei denn, sie werden für ein Wahlprüfungsverfahren benötigt. Die anderen Unterlagen jeweils bis 60 Tage vor Durchführung der nächsten entsprechenden Wahl, es sei denn, sie werden für ein Wahlprüfungsverfahren benötigt. Daten der Wahlvorstände dauerhaft, falls nicht widersprochen wurde
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: ➤ Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, ➤ Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, ➤ Löschung nach Artikel 17 DSGVO, ➤ Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, ➤ Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, ➤ Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und den Wahlgesetzen: § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWahlG, § 9 BWahlG, § 11 LWahlG, § 2 KWahlG ➤ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO ➤ Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Anschrift, Telefon, E-Mail, Homepage)	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2 – 4 40213 Düsseldorf Tel 0211 38424 – 0 Fax 0211 38424-10 poststelle@ldi.nrw.de www.ldi.nrw.de